

Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke Netz + Service GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Inhaltsverzeichnis

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV.....	1
2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV.....	1
3. Zahlungspflichten.....	1
4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV.....	1
5. Kosten gemäß § 9 NDAV.....	1
6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NDAV & § 11 Abs. 6	2
7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV.....	2
8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV.....	2
9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen.....	2
10. Zahlung und Verzug Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV.....	3
11. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	3
12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. §13 BGB.....	4
13. Inkrafttreten.....	5

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV

(1) Netzanschlüsse werden ausschließlich von der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, verändert oder zurückgebaut. Die Herstellung und Veränderung der Netzanschlüsse sowie eine Erhöhung der Leistung sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der NSG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Die NSG betreibt hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de), das vorrangig vom Anschlussnehmer zur Beantragung verwendet werden soll. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der NSG abzustimmen.

(2) Der Zeitraum zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NSG beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung u.ä.), unter bzw. überschritten werden. Sofern durch erforderliche Netzausbau oder -verstärkungsmaßnahmen längere Ausführungszeiten erforderlich werden, wird der notwendige Zeitraum bei der Angebotserstellung benannt.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

Der Abrechnungsbrennwert (Erdgasqualität: H-Gas) wird jeden Monat neu berechnet. Der Brennwert des Erdgases wird bis zum zehnten Werktag des nächsten Monats für den Vormonat auf der Internetseite der NSG veröffentlicht. Der Ruhedruck beträgt 22 mbar, bei Neuinstallationen 23 mbar. Der Ruhedruck für das Netzgebiet Großalmerode ist bei der Städtische Werke Netz + Service GmbH zu erfragen.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß §11 NDAV

Die NSG erhebt in ihrem Versorgungsgebiet keinen Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederdrucknetz.

5. Kosten gemäß § 9 NDAV

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

(3) Die Kosten für Standardnetzanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt. Für Anschlüsse, die nach Art,

Ausführung oder Dimension vom Standardnetzanschluss abweichen wird die NSG dem Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellen.

(4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(5) Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses geht der im Kundengrundstück befindliche Teil des Netzanschlusses in das Eigentum des Kunden über, sobald dieser vom Netz getrennt wurde.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§ 9 Abs. 2 NDAV § 11 Abs. 6 NDAV)

(1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

(1) Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zu beantragen. Die NSG stellt dem Installationsunternehmen hierfür ein internetbasiertes Bestellverfahren (www.Geoportal-Nordhessen.de) zur Verfügung.

(2) Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zur Inbetriebsetzung dem antragstellenden Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

(3) Der Anschlussnehmer bzw. das antragstellende Installationsunternehmen zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt für die Inbetriebsetzung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

(1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

(2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

(3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zur Inbetriebsetzung zu erstatten. Die NSG wird dem vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmen die Kosten in Rechnung stellen.

10. Zahlung und Verzug | Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

(1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen

Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

(3) Rechnungsbeiträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.netzplusservice.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Städtische Werke Netz + Service GmbH
Beschwerdemanagement
Eisenacher Straße 12
34123 Kassel
Telefon: +49 (0) 561/782-3100
beschwerde@netzplusservice.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 25.05.2018.